

**COVID-19 – Gemeinsame Eckpunkte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und  
des Kreises Herford zur Durchführung von Wettkampf-, Test- und Trainingsspielen**  
Stand - 20.07.2020

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 15.07.2020 sind gem. § 9 Absatz 1 beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) sicherzustellen. Gemäß § 9 Absatz 2 ist die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand in geschlossenen Räumen sowie im Freien mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO sichergestellt sein muss. Nach § 9 Absatz 3 ist das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer\*innen nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zulässig. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Vorgaben können Wettkampf-, Test- und Trainingsspiele durchgeführt werden. Handelt es sich um Wettbewerbe in Profiligen sind zusätzlich die besonderen Bestimmungen des Absatzes 6 zu beachten.

Um die Vereine zu unterstützen, wurden die folgenden gemeinsamen Eckpunkte erarbeitet. Sie dienen vor Ort und außerhalb der Profiligen als Grundlage für die Absprachen zur Durchführung von Wettkampf-, Test- und Trainingsspielen im Freien. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Sporthallen sowie den gemeinsamen Eckpunkten zu ihrer Nutzung gelten sie analog auch für Wettkampf-, Test- und Trainingsspiele in den kommunalen Sporthallen. Grundsätzlich sind in beiden Fällen die austragenden Vereine für die Umsetzung der Maßnahmen und für die Sicherstellung der hygienischen und sonstigen Vorgaben verantwortlich. Dabei ist die jeweils gültige Fassung der CoronaSchVO zu berücksichtigen.

- **Anforderungen an die Hygiene**

Die Durchführung von Wettkampf-, Test- bzw. Trainingsspielen steht unter dem Vorbehalt, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz getroffen und eingehalten werden. Deshalb gelten neben den allgemeinen Regeln folgende Vorgaben:

- Teilnehmende Sportler\*innen bzw. Trainer\*innen und Betreuer\*innen sowie sonstige am Spielbetrieb beteiligte Personen müssen versichern, dass sie keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben und in den letzten 2 Wochen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Dies gilt auch für Zuschauer\*innen.
- Die Vorgaben zur Händehygiene sind durchgängig zu beachten. Insbesondere beim Betreten der Sportanlage sowie vor und nach dem Sport sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei muss in den Toiletten auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden – ggf. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die jeweiligen Träger\*innen der Sportanlagen stellen sicher, dass in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Zudem ist die Husten- und Niesetikette zu beachten. Das Spucken und Naseputzen auf dem Platz bzw. Spielfeld ist untersagt. Nach erforderlichem Naseputzen neben dem Feld sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Begrüßungs- und Jubelrituale wie z. B. Abklatschen, Umarmen, Handschlag ist zu verzichten.
- Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z. B. Trinkflaschen, Leibchen, ist zu vermeiden. Vor dem Spiel sind die zu nutzenden Materialien, mit denen die Spieler\*innen oder weitere Personen in Kontakt kommen können (z. B. Bälle), zu

reinigen oder zu desinfizieren. Unnötige Kontakte mit den Materialien sind zu vermeiden.

- Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. genutzte Türklinken, Handläufe, Bänke, Stühle, etc.), sind nach Beendigung des Spiels zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel werden durch den jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt. Die Reinigungstücher sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach der CoronaSchVO ist die Nutzung von Duschen und Umkleiden prinzipiell möglich.

Wenn der bzw. die Träger\*in dies zulässt, gelten folgende allgemeine Rahmenbedingungen:

- Die Nutzung muss grundsätzlich so organisiert werden, dass das Abstandgebot von 1,5 Metern eingehalten wird, da der Einsatz einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesem Fall nicht praktikabel ist. Es dürfen sich somit nur so viele Personen gleichzeitig in den Duschen und Umkleiden aufhalten, wie es die räumlichen Kapazitäten zulassen. Da somit weniger Personen als sonst üblich gleichzeitig die Umkleiden und Duschen nutzen können, ist dafür unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Nutzungszeit mehr Zeit einzuplanen. Sofern zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können (z. B. zwei Umkleiden pro Verein), sind diese zu nutzen.
- Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte etc. zu einer Übertragung beitragen können, sind in den Umkleiden (z. B. Bänke) grundsätzlich nach dem Ende des Spiels zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel werden durch den jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt.
- In den Duschen ist nach Beendigung des Spiels sicherzustellen, dass die potentiell kontaminierten Flächen (z. B. Armaturen) getrocknet werden. Dies gilt auch für den Boden. Trockene aber ggf. ebenfalls kontaminierte Flächen (z. B. Türgriffe) sind zu reinigen. Das dafür erforderliche Material wird seitens des bzw. der Träger\*in zur Verfügung gestellt. Es ist für eine gute Durchlüftung zu sorgen.
- **Steuerung des Zutritts, Mindestabstand und Dokumentation**

Gemäß der CoronaSchVO sind neben der Steuerung des Zutritts sowie der Einhaltung des Mindestabstands Maßnahmen zur Dokumentation zu ergreifen, um eine schnelle

Rückverfolgbarkeit sicherzustellen:

- Im Zutrittsbereich der Sportanlagen werden separate Ein- und Ausgänge ausgewiesen. Sofern möglich wird ein „Einbahnstraßensystem“ für die Zuschauer\*innen eingerichtet. Warteschlangen vor den Ein- bzw. Ausgängen sind zu vermeiden. Zudem muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die zulässige Höchstzahl von 300 Personen nicht überschritten wird.
- Der vorgeschriebene Abstand von mind. 1,5 Metern ist von allen beteiligten Personen außerhalb des Platzes bzw. Spielfelds jederzeit einzuhalten. Dies gilt sowohl vor oder beim Betreten der Anlage, als auch auf der Anlage sowie neben dem Platz bzw. Spielfeld. Soweit erforderlich tragen Kennzeichnungen, Sperrungen von Bereichen, etc. dazu bei, die Abstände einzuhalten. Sollte die Einhaltung nicht möglich sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Daten der teilnehmenden Zuschauer\*innen sind – ebenso wie die der Spieler\*innen, Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen und der sonstigen zum Spielbetrieb gehörigen Personen – gem. § 2a der CoronaSchVO auf geeignete Weise zu erheben (Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise). Dabei sind die weiteren Bestimmungen der CoronaSchVO zu beachten (z. B. Aufbewahrungsfrist, Datenschutz).

- **Organisation des Wettkampf-, Test- bzw. Trainingsspiels**

Bei der Durchführung des Wettkampf-, Test- bzw. Trainingsspiels ist zu beachten, dass sich mit Blick auf die aktiv teilnehmenden Personen die Anzahl der Kontakte ohne Wahrung des Abstandsgebots auf 29 feste Personen beschränken muss (nicht-kontaktfreie Ausübung von max. 30 Personen = 1 + 29). Gleichzeitig sollten die Kontakte auf das Notwendigste beschränkt werden. Dies gilt auch bei der An- und Abreise. Deshalb gelten folgende allgemeine Rahmenbedingungen bzw. Empfehlungen:

- Bei der An- und Abreise von Teams und Zuschauer\*innen sind von allen Beteiligten die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO zu beachten (u. a. Einhaltung Mindestabstände, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung). Der ausrichtende Verein kann hierzu weitere Vorgaben machen, um z. B. den Zutritt zu steuern (u. a. Vorgabe einer Ankunftszeit).
- Der nicht-kontaktfreie Sport wird in aller Regel durch die aktiven Spieler\*innen durchgeführt (inkl. Einwechselspieler\*innen). Je nach Sportart und in Abhängigkeit davon, ob sie während der Sportausübung regelmäßig Kontakt zu den Spieler\*innen haben, gehören nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit auch die Schiedsrichter\*innen zu den nach § 9 Absatz 2 der CoronaSchVO max. zulässigen 30 Personen. Dies gilt auch für andere Personen, bei denen es zu einem solchen regelmäßigen Kontakt kommt. Die Zuordnung bzw. Festlegung, um welche Personen es sich handelt, muss somit jeweils von den teilnehmenden Vereinen festgelegt werden. Bei Fragen hierzu muss sich an die jeweiligen Fachverbände gewandt werden.
- Alle anderen Personen (wie z. B. Trainer\*innen, Betreuer\*innen) sind auf die Anzahl der Zuschauer\*innen anzurechnen (insgesamt max. 300 Personen - § 9 Absatz 3 der CoronaSchVO) und es gelten die Vorgaben zur Einhaltung des Abstandsgebots.
- Am Platz- bzw. Spielfeldrand muss sichergestellt sein, dass für die Einwechselspieler\*innen sowie Trainer\*innen und Betreuer\*innen ausreichend Platz z. B. auf Spielerbänken zur Verfügung steht, um das Abstandsgebot durchgängig einhalten zu können. Letzteres gilt insbesondere auch mit Blick auf die Zuschauer\*innen, die sich in kleineren Sportanlagen oftmals direkt hinter den Spielerbänken aufhalten. Ggf. ist dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. weitere Bänke oder Sitzgelegenheiten, Kennzeichnungen, Absperrungen) sicherzustellen.